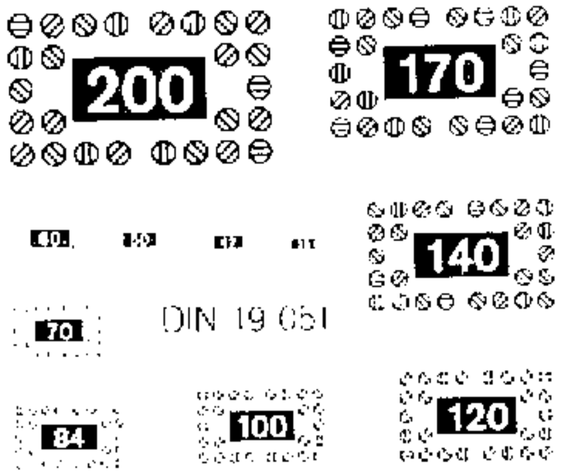

A 97 - 10357

Satzung der Gewerkschaft Holz und Kunststoff

mit Unterstützungsordnung und Wahlordnung

gnk

Satzung der Gewerkschaft Holz und Kunststoff

A 97 - 10357

Friedrich-Ebert-Stiftung
Bonn
Bibliothek

mit Unterstützungsordnung und Wahlordnung

Herausgeber: Gewerkschaft Holz und Kunststoff
Hauptvorstand
4000 Düsseldorf, Sonnenstraße 14

Die Satzung und die Unterstützungsordnung wurden beschlossen auf dem 13. Ordentlichen Gewerkschaftstag der Gewerkschaft Holz und Kunststoff (GHK) vom 8. bis 13. Oktober 1989 in Würzburg

Inhaltsverzeichnis

1. Satzung

I. Name, Organisationsbereich, Zweck und Aufgaben

§ 1 Name und Sitz 8
§ 2 Organisationsbereich 8
§ 3 Zweck und Aufgaben 9

II. Mitgliedschaft

§ 4 Grundsätze 10
§ 5 Aufnahme 11
§ 6 Übertritt 11
§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft 12
§ 8 Kündigung 12
§ 9 Streichung 12
§ 10 Ausschluß 12

III. Beiträge

§ 11 Grundsätze 13
§ [redacted] Beitragshöhe 14

IV. Leistungen

§ 13 Unterstützungen 16
§ 14 Rechtsschutz 16

V. Geschäfts- und Verwaltungsstellen

§ 15 Aufteilung in Geschäfts- und Verwaltungsstellen 17
§ 16 Aufgaben der Geschäftsstelle 18
§ 17 Aufgaben der Verwaltungsstelle 18
§ 18 Organe der Geschäfts- und Verwaltungsstellen 19
§ 19 Mitglieder- und Delegiertenversammlung 19
§ 20 Vorstand und Revisionskommission 20
§ 21 Geschäftsstellenausschuß 21
§ 22 Wahl der Delegierten zum Bezirks- und Gewerkschaftstag 22
§ 23 Verwendung und Abrechnung der Beitragseinnahmen 22

VI. Bezirke und Bezirksstellen

§ 24 Aufteilung in Bezirke und Bezirksstellen 23
§ 25 Aufgaben von Bezirksleitung und Bezirksvorstand 24
§ 26 Zusammensetzung des Bezirksvorstands 24
§ 27 Wahl des Bezirksvorstands 25
§ 28 Bezirkstag 25

VII. Hauptvorstand

§ 29 Aufgaben des Hauptvorstands 26
§ 30 Zusammensetzung des Hauptvorstands 27
§ 31 Wahl des Hauptvorstands 27

VIII. Gewerkschaftsbeirat

§ 32 Aufgaben des Gewerkschaftsbeirats 28
§ 33 Zusammensetzung des Gewerkschaftsbeirats 29

IX. Hauptausschuß

§ 34 Aufgaben des Hauptausschusses 30
§ 35 Zusammensetzung des Hauptausschusses 30
§ 36 Wahl des Hauptausschusses 31

X. Revisionskommission

§ 37 Aufgaben der Revisionskommission 31
§ 38 Zusammensetzung und Wahl der Revisionskommission 32

XI. Gewerkschaftstag

§ 39 Grundsätze 32
§ 40 Zusammensetzung des Gewerkschaftstags 33
§ 41 Anträge 34
§ 42 Außerordentlicher Gewerkschaftstag 35

XII. Urabstimmung

§ 43 Grundsätze 35

XIII. Gewerkschaftspresse

§ 44 Holzarbeiter-Zeitung 36

XIV. Satzungsänderung in Notfällen

§ 45 Grundsätze 36

XV. Auflösung

§ 46 Grundsätze 36

Anhang: Organisationskatalog

2. Unterstützungsordnung

3. Wahlordnung

Liebe Kolleginnen, liebe Kollegen,

die Satzung ist in ihrer neuen Fassung auf unserem 13. Ordentlichen Gewerkschaftstag in Würzburg beschlossen und verabschiedet worden. Sie gibt Dir Aufschluß über den organisatorischen Aufbau unserer Gewerkschaft, sie umreißt Deine Pflichten und verschafft Dir einen Überblick über Deine Rechte in unserer Organisation.

Sie ist das Grundgesetz unserer demokratisch aufgebauten Gewerkschaft Holz und Kunststoff. Auch Du solltest dazu beitragen, daß sie geachtet und praktiziert wird.

Gewerkschaft Holz und Kunststoff

Satzung

I. Name, Organisationsbereich, Zweck und Aufgaben

§ 1

Name und Sitz

1. Die Gewerkschaft führt den Namen: Gewerkschaft Holz und Kunststoff (GHK).
2. Ihr Organisationsbereich erstreckt sich auf das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland und West-Berlin. Sie hat den Sitz in Düsseldorf. Gerichtsstand ist Düsseldorf.
3. Die GHK ist Mitglied des Deutschen Gewerkschaftsbundes (DGB). Sie erkennt die Satzung des DGB sowie die Beschlüsse und Richtlinien der DGB-Bundeskongresse und des DGB-Bundesausschusses an.

§ 2

Organisationsbereich

1. Die Gewerkschaft Holz und Kunststoff ist zuständig für alle in der Holzbearbeitung, Holzverarbeitung und Kunststoffverarbeitung beschäftigten ArbeitnehmerInnen der folgenden Wirtschaftsgruppen:

1. Plattenherstellung
2. Möbel- und Polstermöbelherstellung
3. Holzbearbeitung
4. Allgemeine Holzverarbeitung
5. Holzverwertungsbetriebe zur Gewinnung und Herstellung von Spezialprodukten
6. Kunststoffverarbeitung
7. Bautischlerei

8. Fertighausbau
9. Innenausbau
10. Musikinstrumente
11. Sportgeräte und Spielwaren
12. Korb-, Flecht- und Korkwaren
13. Haar- und Borstenverarbeitung
14. Karosserie- und Fahrzeugbau
15. Modellbau

2. Hierzu gilt der Organisationskatalog im Anhang dieser Satzung.

§ 3

Zweck und Aufgaben

1. Die GHK ist eine parteipolitisch unabhängige, demokratische Organisation. Sie achtet die politische und weltanschauliche Meinung ihrer Mitglieder, sofern sie nicht gegen den Bestand freier demokratischer Gewerkschaften gerichtet ist.
2. Ziel der GHK ist der Zusammenschluß aller ArbeitnehmerInnen ihres Organisationsbereichs zur Durchsetzung vornehmlich folgender wirtschafts-, sozial- und gesellschaftspolitischer Aufgaben:

a) Anerkennung und Gleichberechtigung der ArbeitnehmerInnen in Staat, Wirtschaft und Gesellschaft zu erreichen;
b) die Lohn-, Gehalts- und Arbeitsbedingungen der Mitglieder zu regeln und zu verbessern;
c) die Streikfreiheit zu verteidigen und auszubauen und jede Form der Aussperrung zu bekämpfen;
d) die Mitglieder bei Arbeitskämpfen zu unterstützen;
e) die Gesetzgebung im Sinne der Arbeitnehmerinteressen zu beeinflussen;
f) die Gleichberechtigung für Männer und Frauen in allen gesellschaftlichen Bereichen zu verwirklichen;
g) die Mitbestimmung im Betrieb, im Unternehmen und im gesamten wirtschaftlichen Bereich zu fördern;
h) für Frieden, Völkerverständigung und Abrüstung einzutreten und

antidemokratische, nationalistische und militaristische Bestrebungen zu bekämpfen;
i) mit der Presse, Rundfunk, Fernsehen zusammenzuarbeiten und eine eigene Gewerkschaftspresse herauszugeben;
j) Rechtsschutz bei arbeits- und sozialrechtlichen Streitigkeiten zu gewähren;
k) die Mitglieder, Betriebsräte und Vertrauensleute in gewerkschaftlichen und staatsbürgerlichen Fragen aufzuklären und zu schulen;
l) mit deutschen und ausländischen Gewerkschaften zusammenzuarbeiten.

II. Mitgliedschaft

§ 4

Grundsätze

1. Mitglied kann werden, wer als ArbeitnehmerIn im Organisationsbereich der GHK beschäftigt ist.
2. Mitglied kann auch werden,
a) wer arbeitslos ist und nachweislich vorrangig beabsichtigt, in einem zum Organisationsbereich der GHK gehörenden Unternehmen eine Beschäftigung aufzunehmen;
b) wer als SchülerIn oder StudentIn während der Schul- bzw. Semesterferien in einem zum Organisationsbereich der GHK gehörenden Unternehmen beschäftigt ist oder nachweislich und vorrangig beabsichtigt, nach Abschluß der Schule bzw. des Studiums in einem zum Organisationsbereich der GHK gehörenden Unternehmen eine Beschäftigung aufzunehmen;
c) wer SchülerIn und Auszubildender/Auszubildende im Berufsgrundbildungsjahr (BGJ) oder in einer sonstigen außerbetrieblichen Berufsausbildung für Berufe im Organisationsbereich der GHK ist.
3. Die Zugehörigkeit zur GHK ist vom Alter, vom Geschlecht, von der Staatsangehörigkeit, von der Rasse und vom politischen oder religiösen Bekenntnis nicht abhängig.
4. Der Beitritt erfolgt durch Unterzeichnung und Abgabe der Beitrittserklärung bei der zuständigen Geschäfts- bzw. Verwaltungsstelle.

5. Mit der unterschriebenen Beitrittserklärung erkennt das Mitglied die Satzung der GHK als für sich verbindlich an.

§ 5

Aufnahme

1. Über die Aufnahme des Mitglieds entscheidet der Vorstand der zuständigen Geschäfts- bzw. Verwaltungsstelle.
2. Nach der Aufnahme erhält das Mitglied einen Mitgliedsausweis der GHK.
3. Die Aufnahme kann abgelehnt werden, wenn der Beitritt eine Schädigung gewerkschaftlicher Interessen erwarten läßt.
4. Widerspricht der/die Betroffene der Ablehnung, ist der Aufnahmeantrag an den Hauptvorstand mit einer Stellungnahme des Vorstandes der Geschäfts- bzw. Verwaltungsstelle weiterzuleiten.
5. Gegen die Entscheidung des Hauptvorstandes kann innerhalb einer Frist von vier Wochen nach ihrer Bekanntgabe der Hauptausschuß zur abschließenden Entscheidung angerufen werden.

§ 6

Übertritt

1. Sofern ein Mitglied in eine andere Geschäfts- bzw. Verwaltungsstelle der GHK überwechselt oder zu einer anderen DGB-Gewerkschaft übertritt, muß es sich bei der bisherigen Geschäfts- bzw. Verwaltungsstelle abmelden. Alle Verpflichtungen gegenüber der bisherigen Geschäfts- bzw. Verwaltungsstelle oder der GHK müssen erfüllt sein.
2. Bei einem Übertritt zu einer anderen DGB-Gewerkschaft erlöschen [illegible] Rechte und Pflichten in der GHK.
3. Bei Übertritt von einer anderen Gewerkschaft werden die bisher geleisteten Beiträge angerechnet, sofern die Mitgliedschaft nicht unterbrochen war.
4. Wenn ein Mitglied aus familiären Gründen aus dem Arbeitsleben ausscheidet und später wieder ein Arbeitsverhältnis eingeht, kann die

alte Mitgliedschaft aufleben. Voraussetzung hierfür ist, daß es während der beitragslosen Zeit nachweislich kein Arbeitseinkommen bezogen hat und daß es bei Wiederaufnahme der Arbeit unverzüglich seine Mitgliedschaft fortsetzt.

§ 7

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft in der GHK endet durch Übertritt in eine andere DGB-Gewerkschaft, Kündigung, Streichung, Ausschluß oder Tod.
2. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte und Pflichten des Mitgliedes mit sofortiger Wirkung.

§ 8

Kündigung

1. Die Kündigung der Mitgliedschaft ist der Geschäfts- bzw. Verwaltungsstelle schriftlich zu erklären.
2. Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate zum Quartalsschluß. Für Rentner entfällt die Kündigungsfrist mit der Folge, daß ihre Mitgliedschaft bei Einstellung der Beitragszahlung endet.

§ 9

Streichung

Wenn ein Mitglied mit der satzungsgemäßen Beitragszahlung mehr als drei Monate im Rückstand und die Durchführung des Mahnverfahrens aussichtslos ist, kann das Mitglied gestrichen werden.

§ 10

Ausschluß

1. Wenn ein Mitglied die Interessen der GHK grob verletzt, kann es durch Beschluß des Hauptvorstandes ausgeschlossen werden.
2. Eine grobe Interessenverletzung liegt insbesondere dann vor, wenn sich das Mitglied

a) gewerkschaftsschädigend verhält,
b) beharrlich weigert, die Satzung der GHK oder die Beschlüsse der Gewerkschaftsorgane zu beachten,
c) für antidemokratische Organisationen einsetzt oder deren Tätigkeit unterstützt.
3. Der Ausschluß erfolgt auf Antrag der zuständigen Geschäfts- bzw. Verwaltungsstelle und ist dem Ausgeschlossenen schriftlich mitzuteilen. In dringenden Fällen kann der Ausschluß auch ohne Antrag vom Hauptvorstand erklärt werden. Der Vorstand der Geschäfts- bzw. Verwaltungsstelle und der Bezirksleiter sind jedoch vorher zu hören.
4. Gegen den Ausschluß kann innerhalb einer Frist von vier Wochen nach seiner Bekanntgabe Beschwerde beim Gewerkschaftsbeirat und gegen die Entscheidung des Gewerkschaftsbeirates innerhalb einer Frist von weiteren vier Wochen nach ihrer Bekanntgabe Einspruch beim Hauptausschuß erhoben werden. Der Hauptausschuß entscheidet mit Dreiviertelmehrheit.
5. Während des Beschwerde- und Einspruchsverfahrens ruhen die Rechte und Pflichten des ausgeschlossenen Mitgliedes.
6. Der Name des ausgeschlossenen Mitgliedes kann auf Beschluß des Hauptvorstandes in der Holzarbeiter-Zeitung veröffentlicht werden.
7. Das ausgeschlossene Mitglied kann nur mit Zustimmung des Hauptvorstandes wieder aufgenommen werden. Die Wiederaufnahme gilt als Neuaufnahme.

III. Beiträge

§ 11

Grundsätze

1. Jedes Mitglied hat regelmäßig den satzungsgemäßen Monatsbeitrag zu entrichten.
2. Die satzungsgemäße Beitragszahlung ist Voraussetzung für die Wahrnehmung von Funktionen und Ämtern sowie die Gewährung von Rechtsschutz und Unterstützungsleistungen nach dieser Satzung.
3. Voraussetzung für die Anerkennung einer Beitragsermäßigung oder

-befreiung gemäß § 12 Ziff. 8, 9 ist die Änderungsmeldung des Mitglieds bei der zuständigen Geschäfts- bzw. Verwaltungsstelle.
4. Der Wechsel des Wohnortes oder des Betriebes und Änderungen der Adresse, des Geldinstitutes oder des Bankkontos sind der zuständigen Geschäfts- bzw. Verwaltungsstelle unverzüglich mitzuteilen.

§ 12

Beitragshöhe

1. Die monatlichen Mindestbeiträge betragen ab
1. 1. 1991 für
– ungelernte ArbeiterInnen und ungelernte Angestellte 24,– DM (bis 31. 12. 1990 22,– DM),
– FacharbeiterInnen, Angelernte, Angestellte mit Berufsabschluß und Gleichgestellte 26,– DM (bis 31. 12. 1990 24,– DM).
2. Die Mindestbeiträge erhöhten sich zum 1. 7. jeden Kalenderjahres, erstmals zum 1. 7. 1992, um den Prozentsatz der vor dem 1. 7. für das laufende Jahr abgeschlossenen tariflichen Lohn- und/oder Gehaltserhöhung des Tarifbereiches, in dem das Mitglied am 1. 7. beschäftigt ist. Für Mitglieder, die nicht in einem Tarifbereich beschäftigt werden, für den die GHK Tarifverträge abschließt, erhöhen sich die Mindestbeiträge entsprechend um den durchschnittlichen Prozentsatz aller vor dem 1. 7. für das laufende Jahr abgeschlossenen Lohn- und/oder Gehaltserhöhungen im Organisationsbereich der GHK.
3. Die Mindestbeiträge werden jeweils auf volle 0,10 DM auf- oder abgerundet.
4. Um einen Anspruch auf Unterstützungsleistungen nach dieser Satzung zu erwerben, die dem Einkommen entsprechen, sollte bei höheren Einkommen ein Beitrag in Höhe von mindestens 1 Prozent des Bruttomonatseinkommens entrichtet werden:

Bruttomonatseinkommen	Monatsbeitrag
ab DM	DM
2 800,–	28,–
2 900,–	29,–

Bruttomonatseinkommen	Monatsbeitrag
ab DM	DM
3 000,–	30,–
3 100,–	31,–
3 200,–	32,–
3 300,–	33,–
[illegible]0,–	34,–
3 500,–	35,–

Bei einem höheren Bruttomonatseinkommen erhöht sich für je 100,– DM der Monatsbeitrag um je 1,– DM.
5. Entrichtet ein Mitglied einen höheren Beitrag als den Mindestbeitrag, erhöht sich dieser Beitrag zum 1. 7. jeden Kalenderjahres, erstmals zum 1. 7. 1992, um den Betrag, um den sich der Mindestbeitrag für FacharbeiterInnen, Angelernte, Angestellte mit Berufsabschluß und Gleichgestellte erhöht.
6. Teilzeitbeschäftigte zahlen einen anteiligen Beitrag entsprechend ihrem Monatseinkommen.
7. Kranke zahlen Vollbeiträge, solange sie Lohn, Gehalt bzw. einen Arbeitgeberzuschuß zum Krankengeld erhalten. Das gleiche gilt für die RentnerInnen, die neben ihrer Rente noch Arbeitseinkommen beziehen. RentnerInnen, die den Schutz der Freizeitunfallversicherung haben wollen, zahlen Vollbeitrag.
8. Einen monatlichen Beitrag in Höhe von 5,– DM zahlen ab 1. 1. 1991: (bis zum 31. 12. 1990 4,– DM):
a) Auszubildende,
b) Kranke,
c) Arbeitslose, die Arbeitslosengeld erhalten,
[illegible]entnerInnen,
e) Mitglieder, die zu ihrer Berufsförderung Bildungseinrichtungen (Fachschulen usw.) besuchen und daneben kein laufendes Einkommen beziehen,
f) Mitglieder, die Erziehungsurlaub nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz in Anspruch nehmen.

9. Von der Beitragszahlung befreit sind:
a) Wehr- und Zivildienstleistende, für die Dauer der Einberufung,
b) EmpfängerInnen von Arbeitslosen- oder Sozialhilfe oder Mitglieder, die keine sonstigen gesetzlichen Leistungen zum Lebensunterhalt erhalten,
c) Mitglieder, die saisonal beschäftigt sind, für die Zeit ihrer Nichtbeschäftigung. Bei saisonal Beschäftigten wird die beitragsfreie Zeit nicht auf die Mitgliedschaft angerechnet.
d) SchülerInnen und Auszubildende im Berufsgrundbildungsjahr (BGJ).
10. Zahlt ein Mitglied einen höheren Beitrag als den satzungsgemäßen Beitrag, ist bei Unterstützungszahlungen der tatsächlich geleistete Beitrag zugrundezulegen.
11. Die weiteren Einzelheiten der Beitragsregelung beschließt der Hauptvorstand in Beitragsrichtlinien.

IV. Leistungen

§ 13

Unterstützungen

1. Die GHK hat folgende Unterstützungseinrichtungen:
a) bei Streik
b) bei Maßregelung
c) bei Ausscheiden aus dem Arbeitsleben
d) bei Notfällen
e) bei Freizeitunfällen
f) für Hinterbliebene.
2. Die Bestimmungen zu den Unterstützungseinrichtungen der GHK sind in einer Unterstützungsordnung festgelegt.
3. Rechtsanspruch auf die Gewährung gewerkschaftlicher Unterstützung besteht nicht.

§ 14

Rechtsschutz

1. In arbeits- und sozialrechtlichen Streitigkeiten gewährt die GHK auf

vorherigen Antrag bei der zuständigen Geschäftsstelle ihren Mitgliedern Rechtsschutz.
2. Voraussetzung für die Gewährung von Rechtsschutz ist der Nachweis einer Mitgliedschaft von drei Monaten und satzungsgemäße Beitragszahlung. Bei Jugendlichen und Auszubildenden genügt eine Mitgliedschaft von sechs Wochen.
3. Die Prozeßvertretung erfolgt durch die Rechtsstellen des DGB.
4. Der Rechtsschutz und die Rechtsvertretung enden mit der Beendigung der Mitgliedschaft ohne Nachwirkung. Das gilt auch für nicht abgeschlossene Rechtsstreitigkeiten, jedoch nicht bei Übertritt in eine andere DGB-Gewerkschaft.
5. Der Hauptvorstand kann den Rechtsschutz in besonderen Fällen auch dann gewähren, wenn ein Anspruch nach Ziff. 1,2 nicht gegeben ist. Es muß sich jedoch um Rechtsstreitigkeiten handeln, die dem Mitglied durch seine gewerkschaftliche Tätigkeit oder die Wahrnehmung betrieblicher Funktionen entstanden sind oder die rechtlich und/oder wirtschaftlich unmittelbar mit dem Arbeitsverhältnis in Zusammenhang stehen.
6. Die weiteren Einzelheiten über den Umfang und die Durchführung des Rechtsschutzes beschließt der Hauptvorstand in Rechtsschutzrichtlinien.

V. Geschäfts- und Verwaltungsstellen

§ 15

Aufteilung in Geschäfts- und Verwaltungsstellen

1. Die Mitglieder der GHK werden organisatorisch in Geschäfts- und Verwaltungsstellen zusammengefaßt. Die räumliche Abgrenzung soll nach wirtschaftlichen, verkehrstechnischen und organisatorischen Gesichtspunkten erfolgen. Bei Meinungsverschiedenheiten entscheidet der Hauptvorstand nach Anhörung der Beteiligten.
2. Die Verwaltungsstelle soll aus mindestens 100 Mitgliedern bestehen. Die Ermittlung der Mitgliederzahl erfolgt für die in einem Jahr durchschnittlich abgerechneten Mitglieder.

§ 16

Aufgaben der Geschäftsstelle

1. Die Geschäftsstelle betreut die Mitglieder ihres Organisationsbereiches und ihrer Verwaltungsstellen und hat insbesondere folgende Aufgaben:
a) die Interessen der Mitglieder zu vertreten, sie zu beraten und die GHK durch eine wirksame Mitgliederwerbung zu stärken,
b) für eine satzungsgemäße und termingerechte Beitragszahlung zu sorgen und das Mahnverfahren nach den Richtlinien des Hauptvorstandes durchzuführen,
c) Mitglieder- bzw. Delegiertenversammlungen einzuberufen und Zusammenkünfte von Betriebsräten und Vertrauensleuten durchzuführen,
d) die Wahl bzw. Delegation von Vertrauensleuten nach den Richtlinien des Hauptvorstandes für die Vertrauensleutearbeit durchzuführen und die gewerkschaftliche Betriebsarbeit durch die Unterstützung der Tätigkeit der Vertrauensleute zu fördern,
e) die ArbeitnehmerInnen bei Betriebsrats- und Aufsichtsratswahlen zu unterstützen,
f) die Einrichtung von Arbeitskreisen, Fachgruppen, Ortsstellen u. ä. zur Förderung der örtlichen Gewerkschaftsarbeit und Mitgliederbetreuung zu unterstützen,
g) örtliche Schulungs- und Bildungsmaßnahmen nach den Richtlinien des Hauptvorstandes durchzuführen.
2. Die Satzung, die Beschlüsse des Gewerkschaftstages, des Hauptvorstandes und des zuständigen Bezirksvorstandes sind für die Geschäfts- und Verwaltungsstellen bindend.

§ 17

Aufgaben der Verwaltungsstellen

1. Die Verwaltungsstelle hat die Arbeit der Geschäftsstelle im Rahmen ihrer in § 16 genannten Aufgaben zu unterstützen.
2. Die Geschäfte der Verwaltungsstelle führt der Vorstand im Einvernehmen mit dem zuständigen Geschäftsführer.

3. Verwaltungsstellen, die ihren satzungsgemäßen Aufgaben nicht nachkommen, verlieren ihre Eigenständigkeit und werden der zuständigen Geschäftsstelle angeschlossen.

§ 18

Organe der Geschäfts- und Verwaltungsstellen

1. Organe der Geschäfts- bzw. Verwaltungsstellen sind:
a) die Mitglieder- bzw. Delegiertenversammlung
b) der Vorstand
c) die Revisionskommission.
2. Wahlen zu den Organen der Geschäfts- bzw. Verwaltungsstellen finden alle vier Jahre im Jahr des Gewerkschaftstages statt.

§ 19

Mitglieder- und Delegiertenversammlung

1. Die Mitglieder- bzw. Delegiertenversammlung ist das höchste Organ der Geschäfts- bzw. Verwaltungsstelle.
2. Der Vorstand der Geschäfts- bzw. Verwaltungsstelle hat neben den sonstigen Mitgliederversammlungen jeweils im 1. Quartal jeden Jahres eine Jahreshauptversammlung durchzuführen.
3. Die Jahreshauptversammlung der Geschäfts- bzw. Verwaltungsstellen kann auf Beschluß einer Mitgliederversammlung als Delegiertenversammlung durchgeführt werden.
4. Die Delegierten sind auf einer Mitgliederversammlung der Geschäfts- bzw. Verwaltungsstelle für jeweils 4 Jahre zu wählen. Es können Ersatzdelegierte gewählt werden. Bei der Wahl der Delegierten sollen die Betriebe, Branchen und Personengruppen angemessen berücksichtigt werden. Der Delegiertenschlüssel wird durch Beschluß der Mitgliederversammlung festgelegt.
5. In der Jahreshauptversammlung geben der Vorstand und der zuständige Geschäftsführer ihren Tätigkeitsbericht.
6. Die Mitglieder- und Jahreshauptversammlungen werden vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

7. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt.
8. Delegiertenversammlungen sind beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Delegierten anwesend ist.
9. Die Beschlüsse der vom Vorstand einberufenen Mitgliederversammlungen und der Jahreshauptversammlungen dürfen weder gegen die Satzung noch gegen die Beschlüsse der ihr übergeordneten Satzungsorgane verstoßen. Sie sind für die Mitglieder und den Vorstand der betreffenden Geschäfts- bzw. Verwaltungsstellen bindend.

§ 20

Vorstand und Revisionskommission

1. Der Vorstand besteht aus
dem/der Vorsitzenden,
dem/der stellvertretenden Vorsitzenden,
dem/der KassiererIn,
dem/der SchriftführerIn,
dem/der Bildungsbeauftragten,
je einem/einer VertreterIn der Frauen, der Angestellten und der Jugend,
den BeisitzerInnen.
2. Die Zahl der BeisitzerInnen wird von der Jahreshauptversammlung festgelegt.
3. Für die Wahl der VertreterInnen der Frauen, der Angestellten und der Jugend haben die Arbeitskreise der Personengruppen ein Vorschlagsrecht. Einzelheiten beschließt der Hauptvorstand in Richtlinien zur Personengruppenarbeit.
Sofern der/die GeschäftsführerIn nicht gewähltes Mitglied des Vorstandes der Geschäfts- bzw. Verwaltungsstelle ist, nimmt er/sie an [illegible] Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teil.
4. Die Revisionskommission besteht aus drei RevisorInnen. Die RevisorInnen dürfen dem Vorstand nicht angehören.
5. Vorstandsmitglieder und RevisorInnen sollen im Organisationsbereich der GHK beschäftigt sein.

6. Die Jahreshauptversammlung der Geschäfts- bzw. Verwaltungsstelle wählt im Jahr des Gewerkschaftstages für die Dauer von vier Jahren den Vorstand und die Revisionskommission.
7. Für den Fall der Verhinderung oder des Ausscheidens können StellvertreterInnen gewählt werden. Scheiden Mitglieder des Vorstandes oder der Revisionskommission vor Ablauf von vier Jahren aus ihrem Amt aus, und stehen gewählte StellvertreterInnen nicht zur Verfügung, [illegible] durch eine Mitglieder- bzw. Delegiertenversammlung Nachwahlen durchzuführen.
8. Zur Durchführung der Wahl ist eine Wahlkommission zu bilden, die aus einem/einer Vorsitzenden und mindestens zwei BeisitzerInnen besteht.
9. Liegen mehrere Wahlvorschläge vor, ist die Wahl auf Antrag in geheimer Abstimmung durchzuführen.
10. Es entscheidet die einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit wird die Wahl wiederholt.
11. Die Wahlen erfolgen nach demokratischen Grundsätzen und bedürfen der Bestätigung durch den Hauptvorstand. Die Gewählten gelten als bestätigt, wenn der Hauptvorstand nicht spätestens zwei Wochen nach der Mitteilung des Wahlergebnisses Einspruch erhebt.

§ 21

Geschäftsstellenausschuß

1. In Geschäftsstellen, denen Verwaltungsstellen angeschlossen sind, ist ein Geschäftsstellenausschuß zu bilden.
2. Er besteht aus dem/der GeschäftsführerIn als Vorsitzendem/Vorsitzender und mindestens je einem/einer VertreterIn der angeschlossenen Verwaltungsstellen und der Geschäftsstelle. Die VertreterInnen [illegible] Verwaltungsstellen und der Geschäftsstelle werden von deren Vorständen bestellt. Sie sollen Mitglieder des Vorstandes sein.
3. In Verwaltungsstellen, die sich am Sitz der Geschäftsstelle befinden, wird anstelle des Verwaltungsstellenvorstandes ein Geschäftsstellenvorstand gewählt. Dem Geschäftsstellenvorstand soll der/die GeschäftsführerIn angehören.

§ 22

Wahl der Delegierten zum Bezirks- und Gewerkschaftstag

1. In Geschäftsstellen, denen keine Verwaltungsstellen angeschlossen sind, sind die Delegierten zum Bezirks- und Gewerkschaftstag auf der Jahreshauptversammlung im Jahr des Gewerkschaftstages zu wählen.
2. In Geschäftsstellen, denen Verwaltungsstellen angeschlossen sind, sind die Delegierten zum Bezirks- und Gewerkschaftstag auf einer Wahlkonferenz im Jahr des Gewerkschaftstages zu wählen.
3. Die TeilnehmerInnen dieser Wahlkonferenz sind auf den Jahreshauptversammlungen der Geschäftsstelle und der Verwaltungsstellen im Jahr des Gewerkschaftstages für jeweils vier Jahre zu wählen. Es können ErsatzteilnehmerInnen gewählt werden.
4. Die Zahl der TeilnehmerInnen der Wahlkonferenz und ihre Verteilung auf die Geschäftsstelle und die Verwaltungsstellen sind vom Geschäftsstellenausschuß entsprechend der Mitgliederzahl festzulegen. Maßgeblich ist der Durchschnitt der Mitgliederzahlen der letzten vier abgerechneten Quartale vor der Einberufung des Gewerkschaftstages.
5. Die Wahlkonferenz wird vom Geschäftsstellenausschuß einberufen.
6. Weitere Einzelheiten sind in den §§ 28, 40 und der vom Hauptvorstand zu beschließenden Wahlordnung geregelt.

§ 23

Verwendung und Abrechnung der Beitragseinnahmen

1. Für die Durchführung ihrer Aufgaben erhalten die Verwaltungsstellen 10 vH und die Geschäftsstelle 5 vH der Beitragseinnahmen. Besteht die Geschäftsstelle aus nur einer Verwaltungsstelle, erhält sie 15 vH der Beitragseinnahmen.
2. Über die Beitragseinnahmen haben die Geschäfts- und Verwaltungsstellen eine Abrechnung zu erstellen. Sie muß sämtliche Einnahmen und Ausgaben, die Kassenbestände und die angelegten Geldbeträge ausweisen. Die Beitragsabrechnung ist mit den Belegen zu dem vom Hauptvorstand festgesetzten Termin zu erstellen und an die Hauptkasse einzureichen.

3. Die Verwaltungsstellen müssen der Geschäftsstelle unverzüglich eine Durchschrift der Abrechnung zustellen.
4. Die Geschäfts- und Verwaltungsstellen haben die Beitragseinnahmen abzüglich der ihnen nach der Satzung zustehenden Beitragsanteile monatlich an die Hauptkasse abzuführen.
5. Die Geldbeträge, die nicht für die laufende Geschäftsführung benötigt werden, sind zinsgünstig anzulegen.
6. Für alle Geldgeschäfte sind die Unterschriften von zwei Zeichnungsberechtigten erforderlich.
7. Die RevisorInnen der Geschäfts- bzw. Verwaltungsstellen haben die Pflicht, mindestens einmal im Vierteljahr die Buch-, Marken- und Kassenführung rechnerisch zu überprüfen. Sie haben bei ihren Prüfungen darauf zu achten, daß die Einnahmen und Ausgaben mit der Satzung und den Beschlüssen des Vorstandes in Einklang stehen.
8. Bei Auflösung einer Verwaltungsstelle sind Inventar, Gewerkschaftsmaterial, Kassenbücher und der vorhandene Kassenbestand der zuständigen Geschäftsstelle zu übergeben. Von der Geschäftsübernahme durch die Geschäftsstelle ist ein Protokoll an die Hauptkasse einzusenden.

VI. Bezirke und Bezirksstellen

§ 24

Aufteilung in Bezirke und Bezirksstellen

1. Das Organisationsgebiet der GHK ist aufgeteilt in die Bezirke
Schleswig-Holstein/Hamburg,
Niedersachsen/Bremen,
Ostwestfalen-Lippe,
Niederrhein-Westfalen,
Hessen/Rheinland-Pfalz,
Baden-Württemberg,
Nordbayern,
Südbayern
und die Bezirksstellen Berlin und Saarland.

2. Die vorstehende Aufteilung kann auch durch einen vom Hauptvorstand und Gewerkschaftsbeirat einberufenen außerordentlichen Gewerkschaftstag geändert werden.
3. Die §§ 24–28 gelten sinngemäß für die Bezirksstellen Berlin und Saarland.

§ 25

Aufgaben von Bezirksleitung und Bezirksvorstand

1. Der/die BezirksleiterIn ist als VertreterIn des Hauptvorstandes für die gesamte gewerkschaftliche Tätigkeit in seinem/ihrem Bezirk verantwortlich. Er/Sie vertritt die Interessen der GHK bei dem in seinem/ihrem Bereich ansässigen DGB-Landesbezirk.
2. Der Bezirksvorstand unterstützt den/die BezirksleiterIn bei seiner/ihrer gewerkschaftlichen Tätigkeit. Er soll vierteljährlich einmal zur Sitzung einberufen werden. Die Einberufung erfolgt durch den/die BezirksleiterIn.
3. Die im Bezirk entstehenden Kosten trägt der Hauptvorstand.

§ 26

Zusammensetzung des Bezirksvorstandes

1. Der Bezirksvorstand besteht aus dem/der BezirksleiterIn, vier bis sieben ehrenamtlichen Mitgliedern und je einem/einer VertreterIn der Frauen, der Angestellten und der Jugend.
2. Für den Fall der Verhinderung oder des Ausscheidens sind für die ehrenamtlichen Mitglieder StellvertreterInnen zu wählen.
3. Scheidet ein/eine BezirksleiterIn während der Amtszeit aus seinem/ihrem Amt aus, ist auf einem außerordentlichen Bezirkstag ein[redacted] NachfolgerIn zu wählen.
4. Die Zahl der ehrenamtlichen Mitglieder des Bezirksvorstandes wird im Rahmen des § 26 Ziff. 1 durch Beschluß des Bezirkstages festgelegt.
5. Die ehrenamtlichen Mitglieder müssen bei der Wahl im Organisationsbereich der GHK beschäftigt sein.

§ 27

Wahl des Bezirksvorstandes

1. Der Bezirkstag wählt den/die BezirksleiterIn, die weiteren Mitglieder des Bezirksvorstandes und für diese die gleiche Anzahl von StellvertreterInnen in getrennten Wahlgängen. Der/die BezirkleiterIn ist in geheimer Abstimmung zu wählen. Es entscheidet die einfache Stimm[redacted]mehrheit. Bei Stimmengleichheit wird die Wahl wiederholt.
2. Für die Wahl der VertreterInnen der Frauen, der Angestellten und der Jugend haben die Ausschüsse der Personengruppen ein Vorschlagsrecht. Einzelheiten beschließt der Hauptvorstand in Richtlinien zur Personengruppenarbeit.
3. Zur Durchführung der Wahl ist eine Wahlkommission zu wählen, die aus einem/einer Vorsitzenden und mindestens zwei BeisitzerInnen besteht.
4. Im übrigen erfolgen die Wahlen nach demokratischen Grundsätzen und bedürfen der Bestätigung des Hauptvorstandes.

§ 28

Bezirkstag

1. In jedem Bezirk findet im Jahr des Gewerkschaftstages ein Bezirkstag statt.
2. Die Einberufung des Bezirkstages erfolgt mindestens sechs Wochen vor seinem Beginn unter Angabe der Tagesordnung durch den/die BezirksleiterIn.
3. Der Bezirkstag ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Delegierten anwesend ist. Der Bezirkstag faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
[redacted]ie Delegierten zum Bezirkstag werden im Jahr des Gewerkschaftstages in den Jahreshauptversammlungen bzw. Wahlkonferenzen der dem Bezirk zugehörigen Geschäftsstellen für jeweils 4 Jahre gewählt. Für je 230 abgerechnete Mitglieder der Geschäftsstelle sind ein Delegierter/eine Delegierte und Ersatzdelegierte zu wählen. Ein Bezirkstag muß jedoch mindestens aus 40, ein Bezirksstellentag aus 30 Delegier-

ten bestehen. Die Zahl der Delegierten errechnet sich aus dem Durchschnitt der Mitgliederzahlen der letzten vier abgerechneten Quartale vor der Einberufung des Gewerkschaftstages. Bei der Wahl der Delegierten sollen die Betriebe, Branchen und Personengruppen angemessen berücksichtigt werden.
5. Im übrigen ist die Wahl unter Beachtung der vom Hauptvorstand zu beschließenden Wahlordnung durchzuführen.
6. Die Mitglieder des Bezirksvorstandes und die Geschäftsführ[illegible]nen, soweit sie nicht Delegierte sind, nehmen an den Bezirkstagen ohne Stimmrecht teil.

VII. Hauptvorstand

§ 29

Aufgaben des Hauptvorstandes

1. Dem Hauptvorstand obliegt die einheitliche zentrale Leitung der GHK. Er ist zuständig für alle Angelegenheiten der GHK, soweit sie nicht durch die Satzung anderen Organen übertragen sind.
2. Zu seinen Aufgaben gehören vornehmlich
a) darüber zu wachen, daß die Satzung beachtet und die im Rahmen der Satzung gefaßten Beschlüsse durchgeführt werden,
b) Durchführungsbestimmungen für Arbeitskämpfe zu beschließen,
c) den Bezirksleitungen, den Bezirks-, Geschäfts- und Verwaltungsstellen Richtlinien für ihre Arbeit zu geben.
3. Der Hauptvorstand hat das Recht, die Mitglieder der GHK ohne besonderes Verfahren zum Streik aufzurufen, wenn die freiheitliche demokratische Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland angegriffen und in ihrem Bestand gefährdet wird. Vor dem Streikaufruf [illegible]er jedoch über den DGB-Bundesvorstand ein gemeinsames Vorgehen aller DGB-Gewerkschaften anstreben.
4. Zum Abschluß von Rechtsgeschäften und im Geldverkehr sind Unterschriften von zwei hauptamtlichen Vorstandsmitgliedern notwendig.

5. Der Hauptvorstand gibt sich zur Durchführung seiner Aufgaben eine Geschäftsordnung.

§ 30

Zusammensetzung des Hauptvorstandes

1. Der Hauptvorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, zwei stell[illegible]retenden Vorsitzenden und dem/der HauptkassiererIn als hauptamtliche Vorstandsmitglieder und neun ehrenamtlichen Vorstandsmitgliedern.
2. Scheidet ein hauptamtliches Vorstandsmitglied während der Wahlperiode aus, ist ein außerordentlicher Gewerkschaftstag einzuberufen, wenn die Wahl eines/einer NachfolgerIn unaufschiebbar ist. Die Frage der Unaufschiebbarkeit entscheiden Hauptvorstand, Gewerkschaftsbeirat und Hauptausschuß in einer gemeinsamen Sitzung.
3. Für die ehrenamtlichen Vorstandsmitglieder sind StellvertreterInnen zu wählen. Die StellvertreterInnen vertreten die ehrenamtlichen Vorstandsmitglieder bei deren vorübergehender Verhinderung.
4. Beim Ausscheiden eines ehrenamtlichen Vorstandsmitglieds haben die Vorstände der gemäß § 31 vorschlagsberechtigten Bezirke ein neues Vorstandsmitglied zu benennen. Die Berufung in den Hauptvorstand erfolgt durch den Gewerkschaftsbeirat.
5. Die ehrenamtlichen Vorstandsmitglieder müssen bei der Wahl im Organisationsbereich der GHK beschäftigt sein.

§ 31

Wahl des Hauptvorstandes

1. Die Vorstandsmitglieder werden vom Gewerkschaftstag gewählt.
2. Die Wahl der hauptamtlichen Vorstandsmitglieder erfolgt in ge[illegible]nten Wahlgängen in geheimer Abstimmung. Für die Wahl der hauptamtlichen Vorstandsmitglieder ist im ersten Wahlgang mehr als die Hälfte der Stimmen aller stimmberechtigten Delegierten erforderlich. Stehen mehrere Kandidaten zur Wahl, entscheidet im zweiten Wahlgang die einfache Mehrheit. Bei Stimmengleichheit wird die Wahl wiederholt.

3. Vorschläge für die Wahl je eines ehrenamtlichen Vorstandsmitgliedes und seines/seiner StellvertreterIn machen die Bezirke:
Schleswig-Holstein/Hamburg,
Niedersachsen/Bremen,
Ostwestfalen-Lippe,
Nordrhein-Westfalen,
Hessen/Rheinland-Pfalz,
Baden-Württemberg,
Nordbayern,
Südbayern und
gemeinsam die Bezirksstellen Berlin und Saarland. Die Wahlvorschläge sind auf den Bezirkstagen zu beschließen.
Bei den Bezirksstellen, die einen gemeinsamen Vorschlag machen, soll vor den Bezirksstellentagen eine Einigung über einen gemeinsamen Vorschlag erzielt werden. Ist eine Einigung nicht möglich, schlagen beide Bezirksstellentage je einen/eine KandidatIn vor. Die Wahlentscheidung trifft der Gewerkschaftstag.
4. Zur Durchführung der Wahl ist eine Wahlkommission zu wählen, die aus einem/einer Vorsitzenden und mindestens zwei BeisitzerInnen besteht.

VIII. Gewerkschaftsbeirat

§ 32

Aufgaben des Gewerkschaftsbeirates

1. Der Gewerkschaftsbeirat hat den Hauptvorstand in wichtigen Angelegenheiten der GHK zu beraten.
2. Bei besonderen Aufwendungen, die sich nicht aus der Satzung ergeben und 200 000 DM überschreiten, oder bei der Festlegung der Gewerkschaft auf Verbindlichkeiten über 200 000 DM, ist der Gewerkschaftsbeirat zur Beratung hinzuzuziehen. Das gleiche gilt für Veräußerungen von Beteiligungen und Immobilien. Der Gewerkschaftsbeirat hat das Recht, gegen Beschlüsse des Hauptvorstandes durch Mehrheitsbeschluß Einspruch einzulegen mit der Folge, daß die Entscheidung dem nächsten Gewerkschaftstag übertragen wird. Aufwendungen für Arbeitskämpfe werden hiervon nicht berührt.
3. Der Gewerkschaftsbeirat gibt sich zur Durchführung seiner Aufgaben eine Geschäftsordnung.
4. Der Gewerkschaftsbeirat tagt gemeinsam mit dem Hauptvorstand.
5. Der Gewerkschaftsbeirat wird vom Hauptvorstand einberufen und tagt mindestens einmal im Vierteljahr. Er muß einberufen werden, wenn es mehr als die Hälfte seiner Mitglieder beantragen.

§ 33

Zusammensetzung des Gewerkschaftsbeirates

1. Der Gewerkschaftsbeirat besteht aus
den acht BezirksleiterInnen,
den BezirksstellenleiterInnen Berlin und Saarland,
dem/der RedakteurIn der Holzarbeiter-Zeitung und je einem/einer VertreterIn des Bundesfrauen-, des Bundesangestellten- und des Bundesjugendausschusses.
2. Die Bezirke
Schleswig-Holstein/Hamburg,
Niedersachsen/Bremen,
Ostwestfalen-Lippe,
Nordrhein-Westfalen,
Hessen/Rheinland-Pfalz,
Baden-Württemberg und
Nord- und Südbayern gemeinsam
wählen je ein weiteres Mitglied des Gewerkschaftsbeirates. Die Wahl erfolgt durch die Bezirkstage.
In den Bezirken Nord- und Südbayern soll vor den Bezirkstagen eine Einigung über einen gemeinsamen Wahlvorschlag erzielt werden. Ist die Einigung nicht möglich, schlagen beide Bezirkstage je einen/eine KandidatIn vor. Die Wahlentscheidung trifft in diesem Fall der Gewerkschaftstag.
Bei vorzeitigem Ausscheiden eines der sieben weiteren Mitglieder be-

stellt der Bezirksvorstand des jeweiligen Bezirks einen/eine NachfolgerIn.
Für die nach § 33 Abs. 2 Ziff. 2 gewählten Mitglieder des Gewerkschaftsbeirates sowie für die PersonengruppenvertreterInnen sind StellvertreterInnen zu wählen. Sie vertreten die Mitglieder des Gewerkschaftsbeirats bei ihrer vorübergehenden Verhinderung.
3. Die ehrenamtlichen Mitglieder des Gewerkschaftsbeirates müssen bei der Wahl im Organisationsbereich der GHK beschäftigt sein.
4. Der/die Vorsitzende oder ein anderes Mitglied des Hauptausschusses nehmen an den Sitzungen des Gewerkschaftsbeirates mit beratender Stimme teil.
5. Wenn der Beratungsgegenstand es notwendig macht, kann der Hauptvorstand SachbearbeiterInnen hinzuziehen.

IX. Hauptausschuß

§ 34

Aufgaben des Hauptausschusses

1. Der Hauptausschuß hat über Beschwerden gegen den Hauptvorstand zu entscheiden und alle sonstigen Aufgaben, die ihm durch die Satzung oder Gewerkschaftsbeschlüsse übertragen sind, zu erledigen. Seine Tätigkeit endet mit der des Hauptvorstandes.
2. Der Sitz des Hauptausschusses ist am Ort der Bezirksleitung, aus deren Gebiet der/die Vorsitzende des Hauptausschusses kommt.
3. Der Hauptausschuß gibt sich zur Durchführung seiner Aufgaben eine Geschäftsordnung.

§ 35

Zusammensetzung des Hauptausschusses

1. Der Hauptausschuß besteht aus sieben Mitgliedern, die ehrenamtlich tätig und im Organisationsbereich der GHK beschäftigt sind.
2. Beim vorzeitigen Ausscheiden eines Mitglieds aus dem Hauptausschuß haben die Vorstände der gem. § 36 vorschlagsberechtigten Bezirke ein neues Mitglied zu benennen. Die Berufung in den Hauptausschuß erfolgt in diesem Fall durch den Gewerkschaftsbeirat.
3. Ein Mitglied, das dem Vorstand einer Geschäfts- oder Verwaltungsstelle, dem Bezirksvorstand, dem Beirat oder dem Hauptvorstand angehört, kann nicht Mitglied des Hauptausschusses sein.

§ 36

Wahl des Hauptausschusses

1. Die Mitglieder des Hauptausschusses werden von dem Gewerkschaftstag nach Vorschlägen der Bezirke
Ostwestfalen-Lippe,
Niedersachsen/Bremen,
Baden-Württemberg,
Nordrhein-Westfalen,
Nordbayern und Südbayern gemeinsam,
Hessen/Rheinland-Pfalz und
Bezirksstelle Saarland gemeinsam und
Schleswig-Holstein/Hamburg und
Bezirksstelle Berlin gemeinsam gewählt.
Die Wahlvorschläge sind auf den Bezirkstagen zu beschließen.
Bei den Bezirken, die gemeinsame Vorschläge machen, soll vor den Bezirkstagen eine Einigung über einen gemeinsamen Vorschlag erzielt werden. Ist diese Einigung nicht möglich, schlagen die beiden Bezirkstage je einen/eine KandidatIn vor. Die Wahlentscheidung trifft der Gewerkschaftstag.

X. Revisionskommission

§ 37

Aufgaben der Revisionskommission

1. Die Revisionskommission prüft die Abrechnungen der Hauptkasse und die gewerkschaftlichen Einrichtungen. Die Prüfung umfaßt insbesondere: Prüfen der Bilanzen, der Gewinn- und Verlustrechnung, des

Belegwesens, der EDV-Abwicklung der Buchhaltung, der Markenbestände und der Barkasse. Sie ist zu unvermuteten Prüfungen verpflichtet. Bei Unstimmigkeiten hat sie unverzüglich den Hauptvorstand zu unterrichten.
2. Die Revisionskommission berichtet dem Gewerkschaftstag über das Ergebnis ihrer Prüfungen.
3. Darüber hinaus legt die Revisionskommission einmal im Jahr dem Beirat einen schriftlichen Bericht vor.

§ 38

Zusammensetzung und Wahl der Revisionskommission

1. Die Revisionskommission besteht aus drei Mitgliedern, die vom Gewerkschaftstag nach Vorschlag des Bezirksvorstandes des Bezirks Nordrhein-Westfalen gewählt werden.
2. Die Mitglieder der Revisionskommission müssen bei der Wahl im Organisationsbereich der GHK beschäftigt sein und können nicht einem Bezirksvorstand, dem Hauptvorstand oder dem Beirat angehören.
3. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, so ist ein neues Mitglied durch den Gewerkschaftsbeirat nach Vorschlag des Bezirksvorstandes des Bezirks Nordrhein-Westfalen zu wählen.

XI. Gewerkschaftstag

§ 39

Grundsätze

1. Der Gewerkschaftstag bestimmt die Richtlinien der Gewerkschaftspolitik. Seine Beschlüsse sind für alle Mitglieder bindend.
2. Ein Ordentlicher Gewerkschaftstag findet alle vier Jahre statt.
3. Der Zeitpunkt des Gewerkschaftstages wird vom Hauptvorstand festgelegt. Die Einberufung des Gewerkschaftstages erfolgt mindestens 10 Monate vor seinem Beginn unter Angabe der Tagesordnung durch

Bekanntmachung in der Holzarbeiter-Zeitung durch den Hauptvorstand.
4. Der Gewerkschaftstag ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte aller stimmberechtigten Delegierten anwesend ist.
5. Der Gewerkschaftstag gibt sich seine Geschäftsordnung selbst und wählt für die Dauer des Gewerkschaftstages ein Präsidium.
6. Sofern in der Satzung nichts Abweichendes geregelt ist, entscheidet der Gewerkschaftstag mit einfacher Mehrheit.
7. Für Satzungsänderungen ist eine Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten Delegierten erforderlich.

§ 40

Zusammensetzung des Gewerkschaftstages

1. Der Gewerkschaftstag setzt sich aus den gewählten Delegierten und den in Ziff. 9 genannten TeilnehmerInnen zusammen.
2. Die Delegierten werden durch die im Jahr des Gewerkschaftstages stattfindenden Jahreshauptversammlungen bzw. Wahlkonferenzen der Geschäftsstellen für jeweils vier Jahre gewählt.
3. Für je angefangene 900 abgerechnete Mitglieder eines Bezirks bzw. einer Bezirksstelle sind ein/eine Delegierte/r und Ersatzdelegierte zu wählen. Die für den Bezirk bzw. die Bezirksstelle ermittelte Zahl der Delegierten ist entsprechend der Zahl der abgerechneten Mitglieder der Geschäftsstellen auf diese zu verteilen.
4. Die Delegierten, die aufgrund der sich aus dieser Aufteilung ergebenden Restmandate zu wählen sind, werden auf den gemäß § 28 stattfindenden Bezirkstagen gewählt.
5. Die Anzahl der Delegierten errechnet sich aus dem Durchschnitt der Mitgliederzahlen der letzten vier abgerechneten Quartale vor der Einberufung des Gewerkschaftstages.
6. Bei der Wahl der Delegierten sollen die Betriebe, Branchen und Personengruppen angemessen berücksichtigt werden.
7. Wählbar sind nur Mitglieder der GHK, die mindestens eine dreijährige Mitgliedschaft nachweisen und satzungsgemäße Beiträge entrichtet haben.

8. Im übrigen ist die Wahl unter Beachtung der vom Hauptvorstand zu beschließenden Wahlordnung durchzuführen.
9. Mit beratender Stimme nehmen am Gewerkschaftstag teil:
Die Mitglieder des Hauptvorstandes,
die Mitglieder des Gewerkschaftsbeirates,
der Vorsitzende und ein weiteres Mitglied des Hauptausschusses,
ein Mitglied der Revisionskommission.
Dies gilt auch für GeschäftsführerInnen, soweit sie nicht gewählte Delegierte sind.

§ 41

Anträge

1. Antragsberechtigt an den Gewerkschaftstag sind der Hauptvorstand, die Bezirkstage, die Bundeskonferenzen der Frauen, der Angestellten, der Jugend und die Geschäfts- bzw. Verwaltungsstellen. Die Anträge der Geschäfts- bzw. Verwaltungsstellen müssen von einer Mitglieder- bzw. Delegiertenversammlung beschlossen werden. Der Hauptvorstand kann nach Beratung mit dem Gewerkschaftsbeirat Anträge unmittelbar an den Gewerkschaftstag stellen.
2. Die Anträge sind zwölf Wochen vor Beginn des Gewerkschaftstages dem Hauptvorstand einzureichen und mindestens vier Wochen vor Beginn des Gewerkschaftstages in der Holzarbeiter-Zeitung zu veröffentlichen.
3. Initiativanträge können auf dem Gewerkschaftstag eingereicht werden, wenn sie
a) wegen ihrer Aktualität bis zum Antragsschluß nicht eingereicht werden konnten und ein konkreter Anlaß in der Zeit vom Antragsschluß bis zum Gewerkschaftstag eingetreten ist und
b) von mindestens 40 Delegierten durch Unterschrift unterstützt werden.
4. Zur Vorberatung der Anträge zum Gewerkschaftstag wird eine Antragsberatungskommission einberufen. Sie besteht aus acht Mitgliedern. Die Bezirke der GHK entsenden aus dem Kreis ihrer Delegierten je ein Mitglied. Ihre Wahl erfolgt auf den Bezirkstagen.

§ 42

Außerordentlicher Gewerkschaftstag

1. Der Hauptvorstand ist berechtigt, in dringenden Fällen einen außerordentlichen Gewerkschaftstag einzuberufen. Er ist hierzu verpflichtet, wenn ein Viertel der Mitglieder es beantragt. Die Zahl der den Antrag unterstützenden Mitglieder ist in den beschließenden Mitgliederversammlungen festzustellen.
2. Der außerordentliche Gewerkschaftstag ist vom Hauptvorstand mindestens vier Wochen vor seinem Beginn unter Angabe der Tagesordnung durch Bekanntmachung in der Holzarbeiter-Zeitung einzuberufen.
3. Der außerordentliche Gewerkschaftstag setzt sich aus den Delegierten des letzten ordentlichen Gewerkschaftstages und den in § 40 Ziff. 9 genannten TeilnehmerInnen zusammen.
4. Dem außerordentlichen Gewerkschaftstag stehen im Rahmen der festgelegten Tagesordnung die gleichen Befugnisse zu wie einem ordentlichen Gewerkschaftstag.
5. Im Rahmen der festgelegten Tagesordnung können Anträge eingereicht werden, wenn sie von mindestens 40 Delegierten durch Unterschrift unterstützt werden.

XII. Urabstimmung

§ 43

Grundsätze

1. Über besonders wichtige Gewerkschaftsangelegenheiten kann eine Urabstimmung unter den Mitgliedern vorgenommen werden, wenn es der Hauptvorstand nach Beratung mit dem Hauptausschuß und dem Gewerkschaftsbeirat für notwendig hält.
2. Eine Urabstimmung muß durchgeführt werden, wenn ein Viertel der Mitglieder es beantragen. In diesem Falle ist die Zahl der den Antrag unterstützenden Mitglieder in den beschließenden Mitgliederversammlungen festzustellen.

XIII. Gewerkschaftspresse

§ 44

Holzarbeiter-Zeitung

1. Zur Verdeutlichung ihrer gewerkschaftspolitischen Ziele und zur Unterrichtung ihrer Mitglieder gibt die GHK die Holzarbeiter-Zeitung heraus. Sie ist offizielles Organ der GHK und wird unentgeltlich geliefert.
2. Verantwortlich für ihre Gestaltung ist der/die RedakteurIn in Zusammenarbeit mit dem Hauptvorstand.

XIV. Satzungsänderung in Notfällen

§ 45

Grundsätze

1. Auf Vorschlag des Hauptvorstandes und der Revisionskommission kann bei Vorliegen eines Notfalls organisatorischer oder finanzieller Art, von dessen Beseitigung die Leistungsfähigkeit oder der Bestand der GHK abhängt, die Satzung mit Zweidrittelmehrheit gemeinsam von Hauptvorstand und Beirat geändert werden.
2. Der nächste Gewerkschaftstag entscheidet darüber, ob die Änderung beibehalten wird.
3. Die beschlossenen Satzungsänderungen sind spätestens in der übernächsten Ausgabe der Holzarbeiter-Zeitung zu veröffentlichen.

XV. Auflösung

§ 46

Grundsätze

1. Die Auflösung der GHK kann nur mit Dreiviertelmehrheit der stimmberechtigten Delegierten des zu diesem Zweck einberufenen Gewerkschaftstages beschlossen werden.
2. Über die Verwendung des bei der Auflösung der GHK vorhandenen Vermögens entscheidet der Gewerkschaftstag.

Anhang: Organisationskatalog

Organisationsbereich der Gewerkschaft Holz und Kunststoff

1. Plattenherstellung
z. B. Sperrholz und Schalungsplatten, Holzfaserplatten, Holzfaserhartplatten, sowohl nichtbearbeitete als auch bearbeitete und bituminierte; Holzfaserisolierplatten, sowohl nichtbearbeitete als auch bearbeitete und bituminierte Holzspanplatten, sowohl roh als auch geschliffen, bearbeitet, furniert u. a. Flachsschäbenplatten.
Schichtpreßstoff, Isolier- und Dämmplatten.
2. Möbel- und Polstermöbelherstellung
z. B. Kastenmöbel, An- und Aufbaumöbel, Einbaumöbel, Sitzmöbel, Polstergestelle, Tische, Büromöbel, Schulmöbel, Küchen, Kühlmöbel, Gehäuse für Uhren, Tonband-, Rundfunk- und Fernsehgeräte, Musikschränke, Kleinmöbel, Bettcouches, Matratzen, auch wenn anstelle oder in Verbindung mit Holz andere Werkstoffe verwendet werden.
3. Holzbearbeitung
z. B. Sägewerke, Furnierwerke, Fräs-, Spalt- und Hobelwerke, Holzimprägnierwerke, Betriebe zur Herstellung von Verpackungsbehältern und Kisten, Containern, Paletten, Schwellen, Masten, Stäben, Parketthölzern, Rohren, Stacken, Fässern, Faßteilen, Koffern, Kofferbügeln, Klötzen, Holzwolle, Holzmehl, Grubenholz, Schindeln, Brennholz, Holzpfählen, Stangen, Staketten, Holzzäunen, Holzpflaster, Holznägeln, Holzdraht und Holzkohle.
Holzsammel-, Lager- und Umschlagplätze, Betriebe, die sich mit dem Zuschnitt, der Aufbereitung und dem Verkauf von Holz und/oder Holzwaren befassen.
4. Allgemeine Holzverarbeitung
z. B. Modelltischlerei, Böttcherei, Küferei, Drechslerei, Bildhauerei, Holzschnitzerei, Intarsien, Holzmosaik, Särge, Devotionalien, Bleistifte, Farbstifte, Pfeifen, Stöcke, Schirme, Leuchten, Peitschen, Handwagen, Schubkarren, Werkbänke, Werkzeuge, Zeichengeräte, Spulen, Siebe, Webschützen.
Preßholz, Preßholzfertigteile und Bauprofile. Holzschuhe, Holzsandalen, Sandaletten, Schuhleisten, Absätze, Kleiderbügel.

Oberflächenbearbeitung, Verpackungsmittel.

5. Holzverwertungsbetriebe zur Gewinnung und Herstellung von Spezialprodukten

6. Kunststoffverarbeitung

z. B. Platten, Verpackungen, Abdeckungen, Verschlüsse, Verkleidungen, Beschichtungen, Gefäße, Behälter, Fässer,
Möbel, Möbeleinzelteile und -beschläge, Spritz- und Schaumstoffmöbel, Sitzmöbel, Badezimmer- und Toiletteneinrichtungen, Camping- und Gartenmöbel, Bauelemente, Inneneinrichtungsgegenstände, Gegenstände des täglichen Gebrauchs und Haushaltsgeräte wie Bestecke, Geschirr, Matten, Roste usw.; Planen, Spulen, Isolierungen, Sport-, Spiel- und Freizeitartikel, Werbematerialien, Fenster, Jalousien, Kunstholz, Füllhalter und Druckbleistifte, Dreh- und Farbstifte, Spielwaren, Knöpfe, Schmuck, Toilettenartikel, Kämme, Schuhabsätze, Schuhbodenteile, Brillengestelle usw., auch wenn sie aus sonstigen Form- oder Schnitzstoffen hergestellt werden.

7. Bautischlerei

z. B. Fenster, Türen, Treppen, Wand- und Deckenverkleidungen, Rolladen usw.

8. Fertighausbau

z. B. Fertighäuser und Bauelemente, Holzhäuser, Hallen, Baracken, Gewächshäuser, Silos, Mühlenbau.

9. Innenausbau

z. B. Raumausstattungs- und Möbeleinrichtungshäuser, wenn sie Möbel oder Einbaumöbel ausliefern, aufstellen bzw. montieren, Raum- und sonstige Bestuhlung, Ladenbau, Messebau, Gaststättenbau, Kegelbahnbau, Leisten, Rahmen (inklusive Glas), feststehende und flexible Wände aus Holz und anderen Werkstoffen sowie Decken- und Heizkörperverkleidungen.
Verlegung von Böden aus Holz, Textil- und Kunststoffen.
Raumausstattung inklusive Tapezieren und Stoffverspannungen.

10. Musikinstrumente

z. B. Streich-, Zupf- und Schlaginstrumente, Klaviere, Pianos, Flügel, Orgeln, Orchestrions, Harmoniken, Klarinetten, Okarinen und sonstige Blasinstrumente.

11. Sport- und Fitneßgeräte und Spielwaren

z. B. Turn- und Wassersportgeräte. Boote, Surfbretter, Sport-, Segel- und Leichtflugzeuge, Ski, Schlitten, Saunen, Solarien, Spielwaren.

12. Korb-, Flecht- und Korkwaren

z. B. Kinderwagen, Behälter, Isolierungen, Korkmehl, Korkmehlerzeugnisse, Korkschrot, Flaschenverschlüsse.

13. Haar- und Borstenverarbeitung

z. B. Pinsel, Bürsten, Besen, Borstenzurichtereien.

14. Karosserie- und Fahrzeugbau, -ausbau und -zubehör

z. B. Kfz-Aufbauten, Zubehör- und Zulieferteile und Verkleidungen aus Holz oder Kunststoff, Wohnwagen, Wohnmobile, Stellmachereien, Autosattlereien.

15. Modellbau

Zum Organisationsbereich der Gewerkschaft Holz und Kunststoff gehören auch

– alle selbständigen Betriebsabteilungen bzw. Nebenbetriebe anderer Unternehmen, Heimarbeiter, Zwischenmeister, und Subunternehmer, wenn sie der Produktion nach unter den vorstehenden Katalog fallen und

– alle Betriebe, selbständigen Betriebsabteilungen bzw. Nebenbetriebe anderer Unternehmen, Heimarbeiter, Zwischenmeister und Subunternehmer, die zur Herstellung der im vorstehenden Organisationskatalog beispielhaft genannten Produkte anstelle von oder in Verbindung mit Holz oder Kunststoff andere Werkstoffe verwenden.

Friedrich-Ebert-Stiftung
Bonn
Bibliothek

Unterstützungsordnung der Gewerkschaft Holz und Kunststoff

I. Streikunterstützung

1. Bei Arbeitskämpfen, die vom Hauptvorstand beschlossen werden, kann den beteiligten Mitgliedern eine Unterstützung aus der Hauptkasse gezahlt werden.
2. Die Höhe der Unterstützung beträgt arbeitstäglich das dreifache des Monatsbeitrags. Auszubildende erhalten arbeitstäglich Unterstützung in Höhe eines betrieblichen Durchschnittsvollbeitrages.
Bei höherer Beitragsleistung erhöht sich die Unterstützung entsprechend.
Teilzeitbeschäftigte erhalten Streikunterstützung entsprechend ihrer Beitragsleistung.
3. Für die Berechnung der Unterstützung ist der in den letzten 6 Monaten überwiegend geleistete Vollbeitrag maßgebend.
4. Für nicht am Arbeitskampf beteiligte Ehegatten ohne eigenes Erwerbseinkommen und unterhaltsberechtigte Kinder wird ein täglicher Zuschuß von 5,– DM gezahlt.
5. Die Unterstützung wird für höchstens 5 Arbeitstage pro Woche mit regelmäßiger Arbeitszeit und für Feiertage, die auf Arbeitstage fallen, gezahlt.
Nur volle Arbeitstage kommen in Anrechnung.
6. Die Auszahlung der Streikunterstützung erfolgt wöchentlich.
7. Die Entscheidung über eine Entschädigung und ihre Höhe für die Teilnahme an befristeten Arbeitskämpfen wird jeweils vom Hauptvorstand getroffen.
8. Bei größeren Streiks, Aussperrungen oder bei längerer Dauer eines Arbeitskampfes kann der Hauptvorstand Sonderbeiträge erheben.
9. Für die Dauer des Arbeitskampfes ist der Vollbeitrag zu entrichten.

10. Weitere Einzelheiten beschließt der Hauptvorstand in Streikrichtlinien.

II. Gemaßregeltenunterstützung

1. Mitglieder, die wegen ihrer Tätigkeit für die Gewerkschaft Holz und Kunststoff entlassen und arbeitslos werden, können eine Gemaßregeltenunterstützung erhalten.
2. Die Gemaßregeltenunterstützung ist unverzüglich spätestens nach der Maßregelung zu beantragen.
3. Der Antrag ist von der Geschäftsstelle mit schriftlicher Begründung über die Bezirksleitung an den Hauptvorstand zu stellen. Die Bezirksleitung hat eine Stellungnahme beizufügen.
4. Der Hauptvorstand entscheidet über den Antrag. Er setzt Höhe und Dauer der Gemaßregeltenunterstützung nach den Sätzen der Streikunterstützung unter Berücksichtigung der Beitragsleistung fest. Die Gemaßregeltenunterstützung darf zusammen mit der Unterstützung aus öffentlichen Kassen und den sonstigen Einkünften den bisherigen Nettoverdienst nicht überschreiten.
5. Mitglieder, die sich ohne zwingenden Grund weigern, eine ihnen nachgewiesene zumutbare Arbeit aufzunehmen, verlieren den Anspruch auf die Gemaßregeltenunterstützung.
6. Die Wiederaufnahme einer Arbeit ist von dem Mitglied und der Geschäftsstelle unverzüglich mitzuteilen.
7. Die Gemaßregeltenunterstützung kann zurückgefordert werden, wenn dem Gemaßregelten durch Urteil, Vergleich oder Vereinbarung Lohn, Gehalt oder sonstige Vergütungen gezahlt werden.

III. Treuegeld

1. Mitglieder der GHK können ein einmaliges Treuegeld erhalten.
2. Für die Bewilligung müssen nachstehende Voraussetzungen erfüllt sein:
a) Das Mitglied muß aus dem Arbeitsleben ausgeschieden sein.
b) Das Mitglied muß im Besitz eines Rentenbescheides über die Gewährung einer Alters- oder Erwerbsunfähigkeitsrente sein.

c) Mit Beginn der Zahlung von RentnerInnen-Beiträgen muß eine ununterbrochene Mitgliedschaft von mindestens 20 Jahren nachgewiesen werden.

3. Die Zeiträume der längeren Krankheiten und Arbeitslosigkeit vor der Rentengewährung wirken sich nicht schmälernd auf das Treuegeld aus. Als Berechnungsbasis gelten nur die 120 Vollbeiträge der letzten Jahre vor dem Zeitpunkt nach Ziff. 2 a oder 4 bzw. vor dem Tage der Rentengewährung.

4. Die Weiterzahlung von Vollbeiträgen zur Erfüllung der Wartezeit nach Ziff. 2 c oder einer erweiterten Wartezeit ist statthaft.

5. Das Treuegeld beträgt:

nach 20jähriger ununterbrochener Mitgliedschaft	20 vH
nach 30jähriger ununterbrochener Mitgliedschaft	30 vH
nach 40jähriger ununterbrochener Mitgliedschaft	40 vH
nach 50jähriger ununterbrochener Mitgliedschaft	50 vH

der nach Ziff. 3 geleisteten Beiträge.

6. Der Antrag auf Zahlung ist unter Vorlage des Mitglieds- und Beitragsnachweises über die zuständige Geschäfts- bzw. Verwaltungsstelle an den Hauptvorstand zu richten.
Bei Bezug des vorgezogenen Altersruhegeldes oder einer Erwerbsunfähigkeitsrente ist außerdem eine Ablichtung des Rentenbescheides einzureichen.

7. Nach Erhalt des Treuegeldes hat das Mitglied zur Aufrechterhaltung der Mitgliedschaft einen Jahresbeitrag von 60,– DM (bis zum 31. 12. 1990 48,– DM) zu entrichten.
Die erste Beitragszahlung wird bis zum Ende des Jahres vom Treuegeld in Abzug gebracht, in dem der Antrag bei der Hauptverwaltung gestellt wird. Die weitere Beitragszahlung erfolgt einmal jährlich an den Hauptvorstand.
Kommt das Mitglied mit seiner Beitragszahlung mehr als ein Jahr in Rückstand, erlischt die Mitgliedschaft.

8. Mitglieder, die als RentnerInnen zur GHK übertreten und deren Mitgliedszeiten bei anderen Gewerkschaften anerkannt werden, haben keinen Anspruch auf Zahlung eines Treuegeldes.

IV. Notfallunterstützung

1. In besonderen unverschuldeten wirtschaftlichen Notfällen kann einem Mitglied eine einmalige Unterstützung gewährt werden. Voraussetzung ist der Nachweis von Vollbeiträgen für mindestens 24 Monate.
2. Anträge können nur bearbeitet werden, wenn eine Begründung der zuständigen Geschäfts- bzw. Verwaltungsstelle sowie der Mitgliedsund Beitragsnachweis beim Hauptvorstand vorliegt.

V. Freizeit-Unfallversicherung

1. Die GHK schließt für ihre Mitglieder eine Freizeit-Unfallversicherung ab. Sie tritt nach einer Mitgliedszeit von 3 Monaten in Kraft und umfaßt folgenden Personenkreis:
a) Mitglieder, die nach der jeweils gültigen Satzung Vollbeiträge an die GHK leisten,
b) Mitglieder, die entsprechend der Satzung einen ermäßigten Beitrag entrichten und nicht RentnerInnen sind,
c) RentnerInnen-Mitglieder, wenn sie Vollbeiträge an die GHK zahlen,
d) Mitglieder, die ihren Wehr- bzw. Zivildienst leisten. Sie erhalten bei Freizeitunfällen während dieser Zeit die Leistungen aus der Freizeit-Unfallversicherung entsprechend ihrer geleisteten Beiträge vor Ableistung des Wehr- oder Zivildienstes.
2. Die Freizeit-Unfallversicherung erstreckt sich im Rahmen der allgemeinen Unfallversicherungsbedingungen auf alle Unfälle, die nicht Arbeitsunfälle im Sinne der Reichsversicherungsordnung (RVO) oder Dienstunfälle im Sinne der Beamtengesetze sind.
3. Es werden folgende Leistungen gewährt:
a) eine Todesfallentschädigung in Höhe des 200fachen Monatsbeitrages des Mitgliedes,
b) eine Invalidenentschädigung in Höhe des 500fachen Monatsbeitrages des Mitgliedes, mindestens jedoch 2 500 DM als einmalige Kapitalentschädigung bei Ganzinvalidität, bei Teilinvalidität der dem Grade der Invalidität entsprechende Teil.

c) Ein Unfall-Krankenhausgeld bis zum 30fachen des Monatsbeitrages des Mitgliedes, höchstens jedoch 100 DM pro Tag der stationären Behandlung. Der Aufnahme- und der Entlassungstag im Krankenhaus werden als je ein Kalendertag gerechnet.
Voraussetzung für die Gewährung des Unfall-Krankenhausgeldes ist, daß der/die Versicherte wegen eines Freizeit-Unfalles mindestens 48 Stunden in einem Krankenhaus Aufnahme gefunden hat.
Für den Aufenthalt in Sanatorien, Erholungsheimen oder Kur[illegible]lten wird kein Krankenhausgeld gewährt.
4. Als Monatsbeitrag des Mitgliedes gilt der Durchschnittsbeitrag, der sich aus den letzten vor dem Unfall geleisteten 12 Monatsbeiträgen ergibt. Bei einer Mitgliedszeit bis zu einem Jahr gilt der jeweilige Mindestbeitrag als Höchstbeitrag.
5. Mitglieder, die mit ihrem Beitrag mehr als zwei Monate im Rückstand sind, haben keinen Anspruch auf Versicherungsleistungen.
6. Anträge auf Leistungen aus der Freizeit-Unfallversicherung sind unter Vorlage des Mitglieds- und Beitragsnachweises und der erforderlichen Unfallunterlagen an die zuständig Geschäftsstelle der GHK zu richten.

VI. Hinterbliebenenunterstützung

1. Beim Ableben eines Mitgliedes kann den Hinterbliebenen ein[illegible]malige Unterstützung gewährt werden, wenn eine Mitgliedschaft in der GHK oder einer dem DGB angeschlossenen Gewerkschaft von mindestens 5 Jahren nachgewiesen wird.
Die Unterstützung staffelt sich nach der Höhe der zuletzt geleisteten Vollbeiträge von 24 Monaten.

2. Die Unterstützung an Hinterbliebene beträgt:

Durchschnittsbeitrag DM	Mitgliedschaft von 60 Mon./5 Jahren	Durchschnittsbeitrag DM	Mitgliedschaft von 60 Mon./5 Jahren
[illegible]2,–	200,–	26,–	435,–
13,–	220,–	28,–	470,–
14,–	235,–	30,–	500,–
15,–	250,–	32,–	535,–
16,–	270,–	34,–	570,–
18,–	300,–	36,–	600,–
20,–	335,–	38,–	640,–
22,–	370,–	40,–	670,–
24,–	400,–	42,–	700,–

Bei jedem um 2,– DM höheren Durchschnittsbeitrag erhöht sich die Hinterbliebenenunterstützung jeweils um 30,– DM.
3. Hat ein Mitglied die letzten 24 Vollbeiträge in unterschiedlicher Höhe entrichtet, wird bei dem Bezug von Hinterbliebenenunterstützung aus diesen Beiträgen der Durchschnittbeitrag errechnet.
Stimmt der Durchschnittsbeitrag nicht mit einer der festgesetzten Beitragshöhen überein, so wird die Unterstützung nach der Beitragshöhe ermittelt, die dem Durchschnittsbeitrag am nächsten liegt.
4. Bei einem Beitragsdurchschnitt unter 12,– DM kommt der niedrigste Unterstützungssatz zur Auszahlung.
5. Bei BezieherInnen von Renten aus der gesetzlichen Rentenversiche[illegible]werden die vor dem Eintritt des Versicherungsfalles geleisteten Beiträge herangezogen.
6. Beim Tod von Mitgliedern, die Renten bezogen und denen eine Mitgliedschaft bis zum 30. April 1933 anerkannt wurde, erhalten die Hinterbliebenen die Unterstützung mindestens nach der ersten Beitragsgruppe der Tabelle.

7. Bei Unfalltod wird die Unterstützung bereits nach einer Mitgliedschaft von 12 Monaten gezahlt.
8. Hatte das Mitglied zum Zeitpunkt des Todes die Wartezeit von mindesten 20 Jahren erfüllt und noch kein Treuegeld bezogen, erhalten die Hinterbliebenen den doppelten Satz der Hinterbliebenenunterstützung.
9. Hinterbliebenenunterstützung wird nicht gezahlt, wenn die Freizeit-Unfallversicherung Entschädigung für den Todesfall gewährt.
10. Die Unterstützung kann an die Hinterbliebenen, die nachweislich in häuslicher Gemeinschaft mit der/dem Verstorbenen gelebt haben, gewährt werden. Sie kann auch an andere Personen gezahlt werden, wenn dafür besondere Gründe vorliegen.
11. Die Auszahlung der Hinterbliebenenunterstützung erfolgt nur, wenn der Antrag innerhalb einer Frist von drei Monaten nach dem Todesfall gestellt wird.
12. Verwaltungsstellen richten ihre Anträge an den Hauptvorstand oder an die zuständige Geschäftsstelle.
Geschäftsstellen können die Berechnung und Auszahlung der Hinterbliebenenunterstützung unter Vorlage des Mitglieds- und Beitragsnachweises, der Sterbeurkunde und gegebenenfalls Nachweise nach Ziffer 10 örtlich vornehmen.

Wahlordnung für die Wahl von Delegierten zum Bezirks- und Gewerkschaftstag

Beschlossen vom GHK-Hauptvorstand am 16. 02. 1989

1. Die Delegierten und Ersatzdelegierten werden auf Antrag in geheimer Wahl gewählt.
2. Es entsscheidet die einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit wird die Wahl wiederholt.
3. Voraussetzung für die Wählbarkeit:
- satzungsgemäße Beitragszahlen
- dreijährige Mitgliedschaft
4. Für jeden Delegierten ist in einem getrennten Wahlgang ein persönlicher Ersatzdelegierter zu wählen. Darüber hinaus sind in ausreichender Anzahl weitere Ersatzdelegierte auf einer Rangliste zu wählen. Die Reihenfolge der Ersatzdelegierten auf der Rangliste wird durch Losentscheid bestimmt. Für Ersatzdelegierte gelten die gleichen Wählbarkeitsvoraussetzungen wie für Delegierte.
5. Ist ein Delegierter aus persönlichen oder satzungsrechtlichen Gründen gehindert, sein Delegiertenmandat wahrzunehmen, oder hat er sein Delegiertenmandat niedergelegt, ist dieses von dem für den Delegierten gewählten Ersatzdelegierten wahrzunehmen.

Falls der persönliche Ersatzdelegierte das Delegiertenmandat aus den oben genannten Gründen ebenfalls nicht wahrnehmen kann, rückt für diesen ein Esatzdelegierter entsprechend der auf der Rangliste festgelegten Reihenfolge nach.
6. Für die Durchführung der Delegiertenwahl ist eine Wahlkommission zu wählen, die aus einem Vorsitzenden und mindestens zwei Beisitzern besteht.
7. Die Wahlkommission hat für das Ergebnis der Wahl der Delegierten ein Wahlprotokoll zu erstellen.

8. Der Bezirksvorstand bzw. der Hauptvorstand hat bei der Meldung der Delegierten zu überprüfen, ob die Delegierten nach den Bestimmungen der Wahlordnung gewählt sind. Die Nichtbeachtung der Wahlordnung kann zum Verlust des Mandats führen.
9. Zur Feststellung der Wählbarkeitsvoraussetzungen und zur Überprüfung etwaiger Beanstandungen gegen die Wahl der Delegierten ist auf dem Bezirks- bzw. dem Gewerkschaftstag eine Mandatsprüfungskommission zu wählen.
10. Die vorstehenden Grundsätze sind für die Wahl von Delegierten zur Jahreshauptversammlung der Geschäfts- bzw. Verwaltungsstelle und bei der Wahl von Teilnehmern der Wahlkonferenz entsprechend anzuwenden.